

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 9/1895-10/1896 (1898)

Artikel: Schulgesundheitspflege
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Über den Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist in einlässlicher Weise in der schweizerischen Schulstatistik 1894/95 referiert im Abschnitte: „Schulhygiene“ (VIII. Band, pag. 389 bis 407, sodann pag. 1315 bis 1318).

Für die Berichtsjahre 1895 und 1896 sind folgende Erlasse zu erwähnen: In Ausführung von § 53 des bernischen Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 ist unterm 6. Juli 1895¹⁾ eine „Verordnung betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1896“ fallen erlassen worden. Sie setzt in detaillirter Weise fest, in welcher Weise beim Ausbruch epidemischer Krankheiten von Eltern und Schulbehörden zu verfahren, wo der Schulausschluss oder Schulschluss anzuordnen sei etc.

Der Kanton Waadt hat in Aufhebung der bezüglichlichen Bestimmungen vom 3. September 1891 unterm 27. November 1896²⁾ alle schulhygienischen Vorschriften für öffentliche und Privatschulen in übersichtlicher und vorzüglicher Weise in einem Erlass: „Arrêté du 27 novembre 1896 concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées du Canton de Vaud“ vereinigt. Es kann diese Verordnung geradezu als Muster gelten.

Der Kanton Baselstadt hat in Ausführung des Gesetzes betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895³⁾, das die Verstaatlichung dieser Schulinstitution durchführt, unterm 4. Juli 1895 sanitärische Vorschriften für Kleinkinderanstalten des Kantons Baselstadt⁴⁾ aufgestellt, durch die insbesondere auch die Anforderungen präzisirt werden, welche an die Lokale für diese Schulstufe und den Betrieb der Schulen im allgemeinen gestellt werden. Diese Vorschriften sind für die staatlichen und die privaten Kleinkinderanstalten verbindlich erklärt worden. Immerhin

¹⁾ Beilage I, 100.

²⁾ Beilage I, 102.

³⁾ Beilage I, 11.

⁴⁾ Beilage I, 64.

ist das Erziehungsdepartement befugt, hinsichtlich der schon bestehenden Anstalten auf Antrag der Kommission der Kleinkinderanstalten in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten.

* * *

In diesem Abschnitt wären richtigerweise auch die Vorschriften betreffend Schulhausbau und Schulmobiliar zur Darstellung zu bringen, da sie einen integrierenden Bestandteil der Schulgesundheitspflege bilden, ebenso die humanen Bemühungen der Fürsorge für arme Schulkinder. Es kann an diesem Orte auf die bezüglichen Abschnitte im Unterrichtsjahrbuch und in der schweiz. Schulstatistik pro 1894/95 verwiesen werden.